

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – D-10702 Berlin IE223

Stiftung

Preussische Schlösser und Gärten

Berlin-Brandenburg

Abteilung Gärten


Herrn Uhlig

Pfaueninsel

14109 Berlin

Bearbeiterin Fr. Karge

Zeichen IE223-OA-  
AS/G/776+777

Dienstgebäude:   
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 144

Telefon(030) 90 25 – 1619

Fax (030) 90 25 – 1057

intern (925)

Datum 31.03.2010

## Anlage 3

- **Beseitigung von Gehölzaufwuchs während des Zeitraums 1. März bis 30. September in den Bereichen**
  - NSG Pfaueninsel (Az. hier: OA-AS/G/776)
  - Schlosspark Charlottenburg (Az. hier: OA-AS/G/777)
- **Ihr Antrag auf Befreiung nach §50 NatSchBln vom 17.02.2010**

Sehr geehrter Herr Uhlig,

Ihr an Frau Wagner und Herrn Schwarz gerichteter Antrag, durch Befreiung nach §50 NatSchGBln von dem Beseitigungsverbot des §29 (1) Nr.5 NatSchGBln abweichen zu dürfen, ist zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet worden. Leider war es mir aufgrund der Vielzahl zeitgleich zu bearbeitender Vorgänge bislang nicht möglich, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen. Ich bitte um Verständnis.

Ich gehe davon aus, dass Sie die Maßnahmen inzwischen durchgeführt haben, da diese verständlicherweise keinen Aufschub bis zum Vorliegen meiner Antwort duldeten.

Sprechzeiten

nach telefonischer Vereinbarung


E-Mail


rita-marina.karge@senstadt.berlin.de


Internet

www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 2 Märkisches Museum

 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

 3, 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

 147, 265 Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100 100 10

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100 500 00

Berliner Bank

Kto.Nr. 9-919 260 800

BLZ 100 200 00

Landeszentralbank Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 000 00

Betrachten Sie bitte meine nachstehenden Ausführungen zur Sach- und Rechtslage dennoch nicht als hinfällig. Sie sind Handlungsgrundlage für künftige Maßnahmen. Bitte beachten Sie dabei, dass die dem allgemeinen Artenschutz dienenden landesrechtlichen Schutzvorschriften des §29 NatSchGBln mit Wirkung 01.März 2010 durch unmittelbar geltendes Bundesrecht abgelöst wurden (wobei sich allerdings im vorliegenden Zusammenhang für Sie im Ergebnis keine Änderungen gegenüber der vormals nach Landesrecht bestehenden Rechtslage ergeben) und – ganz wesentlich - deren Abgrenzung zu den weiter gehenden Schutzvorschriften des besonderen Artenschutzes des §44 BNatSchG (vormals: §42 BNatSchG a.F. - s. Ausführungen zu II.).

### **I. Allgemeiner Artenschutz**

Gemäß §39 Abs.5 Satz 1 Nr. 2 ( BNatSchG ) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen.

Sinn und Zweck der in §39 Abs. 5 Satz 1BNatSchG genannten Verbote – so auch hier des Verbots nach Nr. 2 - ergeben sich aus § 37 BNatSchG: Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts.

Die uneingeschränkte Beseitigung von Vegetation innerhalb des maßgeblichen Zeitraums hätte die Vernichtung der Lebensgrundlagen zur Folge, die alle Arten als unverzichtbaren Bestandteil des Gesamtgefüges ‚Naturhaushalt‘ zu ihrer Arterhaltung benötigen – und zwar unabhängig davon , ob einzelne Arten darüber hinaus dem besonderen bzw. dem strengen Schutzstatus nach §7 Abs.2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG und damit den Verbotsbestimmungen des §44 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 3 BNatSchG unterliegen (s. II.). Allerdings enthält das Gesetz in §39 (5) Satz 2 Nr.2 bis Nr.4 BNatSchG bereits selbst Ausnahmen (sog. Legalausnahmen), bei denen das Verbot unter bestimmten Voraussetzungen keine Geltung erlangt.

Die von Ihnen durchzuführenden Beseitigungsmaßnahmen - sowohl das NSG Pfaueninsel als auch den Schlosspark Charlottenburg betreffend - sind zwingend erforderliche Pflegemaßnahmen, die in Anbetracht der Bedingungen in der Winterperiode 2009/2010 zu früherer Zeit nicht durchgeführt werden konnten, bei monatelangem Zuwarten bis zum Ablauf der Fortpflanzungsperiode wiederum würden sie ihren Zweck verfehlen.

Sie sind der Legalausnahme des § 39 (5) Satz 2 Nr.2 Buchst. b), ggf. auch Buchst. c) BNatSchG zuzuordnen. Danach gilt das Verbot nicht für Maßnahmen,

- die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich zugelassen sind (→ Nr. 2 Buchst. b)) oder
- die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen (→Nr. Buchst. 2 c)).

Bei Pflegemaßnahmen (oder Verkehrssicherungsmaßnahmen) wie hier ist offenkundig, dass diese zulässig sind. Bei sachgerechter Auslegung des Kriteriums ‚behördlich zugelassen‘ müssen auch solche Maßnahmen darunter verstanden werden, die offenkundig entsprechend ihrem Zweck im Einklang mit der Rechtslage stehen und daher nicht erst durch behördlichen Akt für zulässig erklärt werden müssen. Das ist bei den hier im Rahmen Ihrer Obliegenheitspflichten durchzuführen Maßnahmen der Fall. Und da die genannte(n) Legalausnahme(n) beansprucht werden können, bedarf es mithin keiner ordnungsrechtlichen Ausnahmezulassung (§45 Abs.7 BNatSchG) oder Befreiung (§67 BNatSchG).

## II. Besonderer Artenschutz

Strikt zu trennen von den - dem Artenschutz allgemein dienenden - Vorschriften des §39 BNatSchG sind die für besonders (oder streng) geschützte Arten geltenden Schutzvorschriften des § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr.3 BNatSchG. Diese Zugriffsverbote betreffen z.B. alle europäischen Vögel und alle Fledermäuse (beides gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten: Vögel → Vogelschutzrichtlinie → besonders, teilw. streng geschützt - Fledermäuse → Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IVa → alle streng geschützt).

Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (also auch Gelege ) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (→ Nr.1),
- wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten u.a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (→ Nr.2) sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (→ Nr.3).

Diese Zugriffsverbote werden von den Legalausnahmen des §39 BNatSchG nicht erfasst.

Werden nun im Zuge einer an sich zulässigen Gehölzbeseitigung

- Bäume mit nutzbaren Höhlenstrukturen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen - wiederkehrend genutzt, Zugriffsverbot daher ungeachtet der Jahreszeit oder Anwesenheit von Tieren geltend) oder
- Gehölzbestände, in welchen zum Zeitpunkt der Beseitigung Aufzuchtsgeschehen freibrütender Vögel stattfindet (Boden-/Gebüsch-/Baumfreibrüter),

beseitigt oder

- ein solches Aufzuchtsgeschehen erheblich gestört,  
stellen diese Handlungen Verstöße gegen die speziellen Zugriffsverbote des §44 Abs.1 Nr.1 bis Nr.3 BNatSchG dar.

Zu beachten ist dabei, dass Gehölzbestände auch dann, wenn in ihnen selbst keine Nester anzu-  
treffen sind, Fortpflanzungsstätte im Sinne des Gesetzes sein können, nämlich wenn diese als  
überlebenswichtiges Schutzgehölz für noch nicht selbständige Jungvögel fungieren. Der Begriff  
,Fortpflanzungsstätte' ist funktionsbezogen: Fortpflanzung endet erst mit erfolgreicher Aufzucht,  
d.h. mit Selbständigkeit der Jungtiere; Fortpflanzungsstätte umfasst neben den individuellen Nes-  
tern alle Strukturen, die für ein erfolgreiches Aufzuchtsgeschehen unabdingbar sind.

Diese Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes gelten uneingeschränkt gegen Jedermann  
sowie ungeachtet der Jahreszeit, der Örtlichkeit oder des Anlasses der Maßnahmen. Legalaus-  
nahmen gibt es nicht. So sind auch behördliche Maßnahmen oder solche vergleichbarer Instituti-  
onen nicht privilegiert. Von den Verboten des §44 BNatSchG darf daher auch bei Maßnahmen wie  
hier nur abgewichen werden, wenn zuvor von mir als der dafür zuständigen Obersten Natur-  
schutzbehörde eine Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatSchG zugelassen wurde.

Zu Ihrer weiteren Hilfestellung übersende ich Ihnen eine Liste fachkundiger Ornithologen (teilw.  
auch Fledermausexperten). Ich empfehle Ihnen, bei Maßnahmendurchführung nach Eintritt der  
Brutsaison eine der dort genannten Personen beratend hinzuziehen, damit es nicht versehentlich  
zu Verstößen gegen die strikten Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG kommt.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten die unteren Naturschutzbehörden der Bezirksämter Steg-  
litz-Zehlendorf und Charlottenburg von Berlin sowie Frau Wagner (SenStadt-IE 23-), mit welcher  
Sie die Maßnahmen auf der Pfaueninsel abgestimmt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karge